

Hallenbad- und Saunareglement der Gemeinde Langnau am Albis (HSR)

vom 24. Oktober 2024

Stand 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Haftung	3
Art. 3	Öffnungs- und Betriebszeiten.....	3
Art. 4	Zutrittsregelung.....	3
Art. 5	Anweisungen des Personals	4
Art. 6	Aufnahmen.....	4
Art. 7	Konsum	4
Art. 8	Garderoben- und Duschenbenützung	4
Art. 9	Verhalten und Bekleidung	4
Art. 10	Fundsachen	5
Art. 11	Bewilligungspflicht.....	5
II.	Hallenbad und Liegewiese mit Planschbecken	5
Art. 12	Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen.....	5
III.	Saunabereich (finnische Sauna, Ruhe- und Aussenraum)	6
Art. 13	Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen.....	6
IV.	Solarium	6
Art. 14	Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen.....	6
V.	Sanktionen	6
Art. 15	Sanktionen.....	6
VI.	Schlussbestimmungen	7
Art. 16	Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse	7



Die Liegenschaftskommission erlässt, gestützt auf Art. 48 der Gemeindeordnung der Gemeinde Langnau vom 9. Februar 2020 und Art. 89 Abs. 1 Ziff. 2 des Organisationsreglements der Gemeinde Langnau am Albis vom 29. September 2020 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Hallenbad- und Saunareglement dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad Langnau am Albis. Es ist für alle Badegäste verbindlich, auch Kollektivbenützer wie Schulen, Vereine und Gruppen sind ihm unterstellt. Mit dem Erwerb eines Eintritts bzw. der Benützung der Anlage gilt das Hallenbad- und Saunareglement als anerkannt.

Art. 2 Haftung

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachtung von Weisungen des Personals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter sowie durch Diebstähle entstehen, lehnt die Betreiberin jegliche Haftung ab. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern der Gemeinde oder deren Personal in diesen Fällen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Art. 3 Öffnungs- und Betriebszeiten

- ¹ Die Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit sind vor Ort und unter www.langnauamalbis.ch publiziert. Der Zutritt ist bis 30 Minuten vor Betriebsschluss möglich, die Becken sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- ² Für Schulen und Vereine können zusätzliche Betriebszeiten ausserhalb der öffentlichen Öffnungszeiten bezeichnet werden.
- ³ Das Betreten der Anlage ausserhalb der Öffnungs- und Betriebszeiten ist verboten.

Art. 4 Zutrittsregelung

- ¹ Für die Benützung der Anlagen muss grundsätzlich jeder Gast eine Eintrittsgebühr entrichten. Die Eintrittsgebühren sind im Gebührentarif der Gemeinde Langnau am Albis (SRL 600.21) festgelegt.
- ² Schulklassen und andere Jugendgruppen haben das Bad unter Aufsicht zu betreten und wieder zu verlassen. Die Verantwortung liegt bei der zuständigen Aufsichtsperson.
- ³ Die Benutzung der Anlage kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Reduktion der bereits geleisteten Eintrittsgebühr besteht nicht.
- ⁴ Der Zutritt zu den Anlagen ist nicht gestattet für
 1. Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten (z.B. Fuss-/Nagelpilz)
 2. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 3. Personen, die Tiere mit sich führen
 4. Kinder unter 10 Jahren ohne erwachsene Begleitperson



Art. 5 Anweisungen des Personals

- ¹ Das Personal oder weitere Beauftragte des Hallenbads üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter sowie entsprechenden Hinweisschildern ist vollumfänglich Folge zu leisten.
- ² Das Personal oder weitere Beauftragte überwachen den Badebetrieb und sind befugt, auf Grund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden.
- ³ Nutzen Schulen und Vereine ausserhalb der Öffnungszeiten die Anlage, müssen sie die Wasseraufsicht selbst wahrnehmen. Das Personal ist im Notfall über Alarmtaster rufbar, aber nicht stets im Beckenbereich anwesend.

Art. 6 Aufnahmen

- ¹ Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist nicht gestattet. Die Abteilung Liegenschaften erteilt in Ausnahmefällen auf Gesuch schriftliche Bewilligungen für Foto- und Filmaufnahmen.
- ² Aus Sicherheitsgründen wird im Hallenbad eine Videoüberwachung betrieben, welche als Direktübertragung für das anwesende Personal sichtbar ist sowie aufgezeichnet wird. Die Überwachung erfolgt gemäss dem geltenden Reglement Videoüberwachung mit dazugehöriger Standortliste der Gemeinde Langnau am Albis (SRL 500.3 bzw. 500.31).

Art. 7 Konsum

- ¹ Der Konsum von Nikotin, Alkohol, Aufputsch-, Betäubungs- oder anderen Suchtmitteln und das Mitbringen von Waffen aller Art sind verboten.
- ² Der Konsum von Speisen und Getränken ist nur in der Eingangshalle und im Theorieraum gestattet. Das Mitbringen von Glasflaschen oder anderen zerbrechlichen Behältnissen sowie der Kaugummi-Konsum sind aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.

Art. 8 Garderoben- und Duschenbenützung

- ¹ Die Badegäste müssen sich in den für ihr Geschlecht und Alter vorgesehenen Garderoben umkleiden bzw. die entsprechenden Duschen nutzen.
- ² Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind alle Badegäste aufgefordert, sich vor der Benutzung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) und der Sauna gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen.
- ³ Rasieren, Nägel- und Haarschneiden, Haarfärben und Hornhautentfernung sind nicht erlaubt.

Art. 9 Verhalten und Bekleidung

- ¹ Das Verhalten und die Badebekleidung dürfen das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter den Badekleidern ist aus hygienischen Gründen verboten.
- ² Der Nasszonenbereich (Dusch- und Toilettenbereich, Schwimmhalle und -becken, Sauna) darf nur barfuss oder in geeigneten Badeschuhen betreten werden.
- ³ Die Badegäste dürfen die anderen Badegäste weder stören noch gefährden.
- ⁴ Das Musikabspielen über Geräte mit Lautsprecher sowie Musikinstrumente sind nicht erlaubt.

⁵ Beschädigung oder Verunreinigung der Anlage durch Abfälle und Verschmutzung jeder Art ist verboten.

Art. 10 Fundsachen

¹ Fundgegenstände sind dem Personal abzugeben.

² Garderobenschränke, welche nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache aufbewahrt.

³ Fundgegenstände werden gesammelt und drei Wochen aufbewahrt. Anschliessend werden sie dem Fundbüro der Gemeinde übergeben. Gegenstände ohne besonderen Wert werden entsorgt.

Art. 11 Bewilligungspflicht

¹ Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Chef-Badmeisterin bzw. des Chef-Badmeisters gestattet:

1. Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politische Aktionen und Sammeln von Unterschriften)
2. Durchführung von Trainings, Kursen und Unterricht (Einzel- und Gruppenunterricht; mit und ohne kommerzielle Absichten sowie mit und ohne Bahnreservationen)
3. Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
4. Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen

² Das entsprechende Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung und die Bewilligung kann mit Auflagen erfolgen. Es ist Sache der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, allfällig zusätzlich notwendige polizeiliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen.

II. Hallenbad und Liegewiese mit Planschbecken

Art. 12 Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen

¹ Nichtschwimmenden ist der Zutritt zu den Schwimmbereichen aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Aufsichtspersonal kann für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt, Ausnahmen bewilligen.

² Die Nutzung des Sprungbretts ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und sich nur eine Person auf dem Sprungbrett befindet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt.

³ Spielgeräte dürfen benutzt werden, solange dadurch andere Badegäste nicht gestört werden.

⁴ Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Personals gestattet.

⁵ Nicht erlaubt sind

1. Stossen oder Hineinwerfen von Badenden in die Bassins
2. Seitliches Einspringen ins Schwimmerbecken
3. Rennen auf den Bassinumgängen
4. Beschädigen der Rasenflächen und der Bepflanzung
5. Besteigen von Bäumen, Dächern sowie das Überklettern der Umzäunung



III. Saunabereich (finnische Sauna, Ruhe- und Aussenraum)

Art. 13 Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen

- ¹ Der Saunabereich ist eine Nacktzone, der Zutritt ist ab 16. Jahren erlaubt.
- ² Das Belegen der Sitzflächen mit einem Saunatuch ist für gute hygienische Verhältnisse obligatorisch. Es ist ein ausreichend grosses Liegetuch zu verwenden, damit kein Schweiß auf das Saunaholz gerät.
- ³ Aus Gründen der Sicherheit und der Rücksichtnahme auf andere dürfen grundsätzlich keine individuellen Aufgüsse mit mitgebrachten ätherischen Ölen durchgeführt werden.
- ⁴ Sauna-Besuchenden mit Erkrankungen des Herz- und Gefässsystems (z.B. Diabetes, Herzkrankheiten, hohem oder niedrigem Blutdruck) und Gästen, die regelmässig Medikamente einnehmen, wird empfohlen vor der Sauna-Nutzung eine ärztlichen Fachperson zu konsultieren. Die Benützung erfolgt auf eigenes Risiko.
- ⁵ Die Benützung des Mobiltelefons ist im Saunabereich verboten.
- ⁶ Aus Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer Saunagäste ist die Ruhe im Ruheraum einzuhalten.

IV. Solarium

Art. 14 Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen

- ¹ Der Zutritt zum Solarium ist ab 18. Jahren erlaubt.
- ² Die vor Ort bei den Geräten angeschlagenen Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

V. Sanktionen

Art. 15 Sanktionen

- ¹ Wer einzelnen Bestimmungen dieses Reglements oder den Weisungen des Personals zuwiderhandelt, kann aus der Anlage weggewiesen und mit einem Verbot für die Benutzung belegt werden. Ein der Gemeinde entstandener Schaden muss vollumfänglich ersetzt werden. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.
- ² Für die Wegweisung ist das Personal zuständig. Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen bzw. der betrieblichen Anweisungen kann das Personal notfalls die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen. Die Ergreifung weiterer Massnahmen (z.B. Hausverbote) bleibt der Liegenschaftskommission vorbehalten.
- ³ Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Hallenbad- und Saunareglement sowie bei mutwilliger Verunreinigung der Anlagen kann unabhängig vom entstandenen Schaden vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsgebühr erhoben werden.
- ⁴ Bei einer Wegweisung erfolgt keine Rückerstattung der Eintrittsgebühr. Beim Erlass eines Zutrittsverbotes wird eine allfällig vorhandene bzw. eingesetzte Mehrfach- oder Jahreskarte gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abodauer.



VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin werden alle bisherigen, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse, insbesondere die bisherige Betriebsordnung Hallenbad und Sauna der Gemeinde Langnau am Albis vom 6. Mai 2014 sowie die Hallenbad- und Saunaordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 5. Juni 2014, aufgehoben.

Namens der Liegenschaftenkommission

Virgil Keller	Marcel Dönni
Liegenschaftenvorstand	Leiter Liegenschaften

Von der Liegenschaftenkommission mit Beschluss vom 24. Oktober 2024 erlassen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

